

Verwaltungsgerichtsordnung, Verwaltungsverfahrensgesetz: VwGO

Textausgabe

Bearbeitet von

Mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Prof. Dr. Ulrich Ramsauer

43. Auflage 2018. Buch. XXXIV, 388 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 73588 2

Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

5.0.2. [BMI-Rundschreiben:] Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz

Vom 12. August 2013

(GMBI S. 1150)

geänd. durch BMI-RdSchr. betr. Muster Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem VwVfG v. 14.3.
2018 (GMBI S. 600)

Bezug:

Mein Rundschreiben vom 23. Mai 1997 – V II 1 – 132 120/6 – (GMBI 1997,
S. 282)

[Rechtsbehelfsbelehrungsmuster VwVfG]

Bislang war für Bundesbehörden eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹⁾ geregelt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 (BGBL. I S. 1388) am 7. Juni 2013 wird die Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)²⁾ geregelt; § 59 VwGO¹⁾ wurde aufgehoben. Nunmehr ist nach § 37 Absatz 6 VwVfG²⁾ einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Anforderungen an den Inhalt der Belehrung wurden nicht verändert. Erforderlich sind deshalb nach wie vor (lediglich) Angaben zu:

- statthaftem Rechtsbehelf,
- Behörde oder Gericht, bei der/dem der Rechtsbehelf ein zulegen ist,
- deren/dessen Sitz (d.h. nur Angabe des Orts),
- der einzuhaltenden Frist.

Um den Behörden die Erteilung fehlerfreier Rechtsbehelfsbelehrungen zu erleichtern, wurden zuletzt mit Rundschreiben vom 23. Mai 1997 (GMBI 1997, S. 282) Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen veröffentlicht. Diese Muster enthielten auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Hinweise zu Formvorschriften für den jeweiligen Rechtsbehelf. Die Möglichkeit, Rechtsbehelfe auch elektronisch zu einzulegen, bestand zu dieser Zeit noch nicht. Für den Bereich der Verwaltung wurde mit der Einführung von § 3a VwVfG²⁾ ab dem 1. Februar 2003 die rechtliche Voraussetzung für die elektronische Einlegung von schriftformbedürftigen Rechtsbehelfen geschaffen. Mit der Einführung von § 55a VwGO¹⁾ gilt dies seit 1. April 2005 auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. In der Praxis haben elektronische eingelegte Rechtsbehelfe bislang eine untergeordnete Rolle gespielt. Mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen in Art. 1

¹⁾ Nr. 5.

²⁾ Nr. 1.

5.0.2 RBehRdschrVwVfG

Muster Rechtsbehelfsbelehrung

(EGovG¹⁾) des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749 ff.) werden alle Bundesbehörden – und Behörden der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen – verpflichtet, zumindest einen Zugang für qualifiziert signierte E-Mails bereitzustellen.²⁾

Bundesbehörden werden zudem grundsätzlich auch verpflichtet, einen elektronischen Zugang für De-Mail zu eröffnen. Zugleich wurden durch eine Änderung von § 3a VwVfG³⁾ zusätzliche Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung geschaffen. Mit zunehmender Verbreitung der Internetnutzung auch in der Verwaltung und diesen Rechtsänderungen wird die elektronische Einlegung von Rechtsbehelfen in Zukunft eine größere Rolle spielen.⁴⁾

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte können demnach grundsätzlich bei Behörden auf elektronischem Weg eingelegt werden

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur,
 - durch De-Mail in der Sendevariante „bestätigte sichere Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes,
 - durch Eingabe in ein von der Behörde zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular in Verbindung mit dem sicheren Identitätsnachweis oder
 - durch Verwendung eines anderen sicheren Verfahrens, das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung fest gelegt wurde.
- Beiden Verwaltungsgerichten können Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach Maßgabe des § 55a VwGO⁵⁾ und des entsprechenden Landesrechts elektronisch eingelegt werden
- mit qualifizierter elektronischer Signatur oder unter Beachtung eines zugelassenen anderen sicheren Verfahrens.

Eine Zuleitung an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP als Übertragungssoftware) ist verordnungsgleich für das BVerwG und landesrechtlich zum Teil (dort daneben auch für andere Übertragungssoftware) vorgeschrieben. Nicht alle Gerichte sind an das EGVP angeschlossen. Ein „anderes sicheres Verfahren“ i.S.v. § 55a VwGO⁵⁾ ohne Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur ist bislang nicht entwickelt und zugelassen worden.

¹⁾ Nr. 11.

²⁾ **Amtl. Anm.:** Inkrafttreten gem. Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften; § 2 Absatz 1 EGovG [Nr. 11] (Zugang für E-Mail mit qeS); 1. Juli 2014; § 2 Absatz 2 EGovG [Nr. 11] (Zugang für De-Mail): Ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden; Bekanntgabe durch das BMI im BGBl.

³⁾ Nr. 1.

⁴⁾ **Amtl. Anm.:** Inkrafttreten gem. Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften; § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 VwVfG [Nr. 1] (Eingabe in elektronisches Formular der Behörde): 1. August 2013; § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 VwVfG [Nr. 1] (absenderbestätigte De-Mail an die Behörde): 1. Juli 2014; § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 VwVfG [Nr. 1] (absenderbestätigte De-Mail von der Behörde): 1. Juli 2014; § 3a Abs. 2 Satz 4 Nummer 4 VwVfG [Nr. 1] (sonstiges sicheres Verfahren gem. VO der BReg.): 1. August 2013.

⁵⁾ Nr. 5.

Muster Rechtsbehelfsbelehrung **Anl. 1 RBehRdschrVwVfG 5.0.2**

Mit Inkrafttreten von Artikel 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs am 1. Januar 2018 werden weitere Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Verwaltungsgerichten eröffnet.

In der Praxis haben sich Schwierigkeiten insbesondere ergeben, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus Hinweise gegeben wurden, die hinsichtlich der elektronischen Einlegung des Rechtsbehelfs unvollständig waren. Wegen der unterschiedlichen Formvorschriften und der erst schrittweisen Eröffnung elektronischer Zugänge besteht das Risiko fort, eine unvollständige und damit u.U. irreführende oder gar falsche Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

Deshalb wird bei den in der Anlage beigefügten Mustern nunmehr unterschieden zwischen Rechtsbehelfsbelehrungen, die lediglich den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen (**Anlage 1**), und solchen mit zusätzlichen Hinweisen zu Formerfordernissen (**Anlage 2**). Bei der Verwendung der Muster nach Anlage 2 ist angesichts der laufenden Änderungen sorgfältig darauf zu achten, dass die jeweils bei der betreffenden Stelle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur elektronischen Einlegung des Rechtsbehelfs vollständig und auf aktuellem Stand dargestellt werden. Bei den beigefügten Mustern sind an den jeweiligen Haupttext die im Einzelfall zutreffenden – mit „(und/oder)“ abgesetzten – zusätzlichen Hinweise anzufügen.

Nach § 37 Absatz 6 Satz 2 VwVfG¹⁾ ist auch der Bescheinigung nach § 42a VwVfG¹⁾ eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Mit dieser Bescheinigung wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich bestätigt, mit ihrem Zugang wird der Lauf der Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt. (Da eine mit Fristablauf fingierte Genehmigung nicht bekanntgegeben wird, fehlt es sonst vor allem für einen Dritt widerspruch an einem Anknüpfungspunkt für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist.) Die Anlagen enthalten nunmehr auch für diese Rechtsbehelfsbelehrung Muster.

Für besondere Verwaltungsverfahren können abweichende Regelungen gelten.

Das Rundschreiben vom 23. Mai 1997 (GMBI 1997, S. 282) wird aufgehoben.

Anlage 1

**Rechtsbehelfsbelehrung– zur Erfüllung der gesetzlichen
Mindestanforderungen –**

- a) Bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist:

„Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) erhoben werden.“

¹⁾ Nr. 1.

5.0.2 RBehRdschrVwVfG Anl. 2 Muster Rechtsbehelfsbelehrung

- b) Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben ist:
„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.“
- c) Bei einem Abhilfebescheid oder einem Widerspruchsbescheid, wenn erst dieser eine Beschwer enthält (§ 79 Absatz 1 Nummer 2 VwGO¹⁾), zur Erhebung einer Klage:
„Gegen *diesen Bescheid/Widerspruchsbescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.“
- d) Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor einem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht zu erheben ist:
„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem (Bezeichnung und Sitz des zuständigen Gerichts) erhoben werden.“
- e) Bei einer Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 42a Absatz 3 VwVfG²⁾:
„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Widerspruch bei (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat) erhoben werden.“

Anlage 2



¹⁾ Nr. 5.

²⁾ Nr. 1.

5.1. Baden-Württemberg: Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)¹⁾

Vom 14. Oktober 2008

(GBl. S. 343)

zuletzt geänd. durch Art. 3 G zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes v. 23.5.2017 (GBl. S. 265)

Inhaltsübersicht

§§

Teil 1. Gerichtsverfassung

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

Aufbau der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	1
Oberste Dienstaufsichtsbehörde	2
Vertrauensleute	3
Normenkontrollverfahren	4
Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im ersten Rechtszug	5
Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof	6
Amstracht, Neutralität	6a

2. Abschnitt. Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz

Disziplinarkammern	7
Disziplinarsenat	8
Beamtenbeisitzer	9
Bestellung der Beamtenbeisitzer	10
Ausschluss von der Ausübung des Richteramts	11
Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers	12
Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers	13
Zuständigkeit	14

Teil 2. Verfahren, Rechtsmittel, Kosten

1. Abschnitt. Vorverfahren

Ausschluss des Vorverfahrens	15
Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle	16
Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Gemeinde, eines Zweck- oder Schulverbands und einer selbstständigen Kommunalanstalt	17
Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in sonstigen Selbstverwaltungsangelegenheiten ..	18

2. Abschnitt. Gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel und Kosten in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz

Beweisaufnahme	19
Vergleich	20
Entscheidung über die Klage gegen die Abschlussverfügung	21
Kosten	22

3. Abschnitt. (aufgehoben)

(aufgehoben)	23
--------------------	----

Anlage (zu § 22) Gebührenverzeichnis in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz

¹⁾ Verkündet als Art. 15 G zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts v. 14.10.2008 (GBl. S. 343); Inkrafttreten gem. Art. 27 Satz 1 am 22.10.2008.

5.1 Baden-Württemberg §§ 1–6

VwGO-Ausführungsgesetz

Teil 1. Gerichtsverfassung

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufbau der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit. (1) ¹⁾ Das Oberverwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg“. ²⁾ Es hat seinen Sitz in Mannheim.

- (2) Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind
der Regierungsbezirk¹⁾ Stuttgart für das „Verwaltungsgericht Stuttgart“ mit dem Sitz in Stuttgart,
der Regierungsbezirk Karlsruhe für das „Verwaltungsgericht Karlsruhe“ mit dem Sitz in Karlsruhe,
der Regierungsbezirk Freiburg für das „Verwaltungsgericht Freiburg“ mit dem Sitz in Freiburg,
der Regierungsbezirk Tübingen für das „Verwaltungsgericht Sigmaringen“ mit dem Sitz in Sigmaringen.
(3) Die Zahl der Senate des Verwaltungsgerichtshofs und der Kammern der Verwaltungsgerichte bestimmt das Justizministerium.

§ 2 Oberste Dienstaufsichtsbehörde. Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das Justizministerium.

§ 3 Vertrauensleute. Für die Vertrauensleute im Sinne des § 26 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)²⁾ und deren Stellvertreter gelten § 20 Satz 2 sowie §§ 24 und 25 VwGO entsprechend.

§ 4 Normenkontrollverfahren. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Richtern im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit über die Gültigkeit von Satzungen und Rechtsverordnungen der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO²⁾ genannten Art sowie von anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften.

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im ersten Rechtszug. In den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO²⁾ entscheidet der Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten, die Besitzeinweihungen betreffen.

§ 6 Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof. ¹⁾ Der Große Senat beim Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. ²⁾ In den Fällen des § 11 Abs. 2 VwGO²⁾ entsendet jeder beteiligte Senat, in den Fällen des § 11 Abs. 4 VwGO der erkennende Senat einen abstimmungsberechtigten Richter zu den Sitzungen des Großen Senats. ³⁾ Satz 2 gilt nicht, wenn der beteiligte oder der erkennende Senat bereits durch ein ständiges Mitglied im Großen Senat vertreten ist.

¹⁾ Vgl. zu den Regierungsbezirken § 11f. LVG v. 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geänd. durch G v. 12.6.2018 (GBl. S. 173).

²⁾ Nr. 5.

§ 6a Amtstracht, Neutralität. (1) ¹ Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. ² Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

- (2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung
1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
 2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zulassen und
 3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.

(3) ¹ Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. ² Das besondere Verbot nach Satz 1 gilt nicht für ehrenamtliche Richter.

2. Abschnitt. Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz

§ 7 Disziplinarkammern. (1) Bei den Verwaltungsgerichten werden Kammern für Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz (Disziplinarkammern) gebildet.

(2) ¹ Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und einem Beamtenbeisitzer als ehrenamtlichem Richter; der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahnguppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. ² Bei der Übertragung auf den Einzelrichter wirkt der Beamtenbeisitzer nicht mit. ³ Bei sonstigen Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende; ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden. ⁴ Über einen Antrag nach § 80 oder § 123 VwGO¹⁾ oder auf Prozesskostenhilfe entscheidet die Disziplinarkammer in der Besetzung nach Satz 1; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

(3) In dem Verfahren einer Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 des Landesdisziplinargesetzes (LDG) ausgesprochen wurde, ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

§ 8 Disziplinarsenat. (1) Beim Verwaltungsgerichtshof wird ein Senat für Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz (Disziplinarsenat) gebildet.

(2) ¹ Der Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern; einer der Beam-

¹⁾ Nr. 5.

5.1 Baden-Württemberg §§ 9–12

VwGO-Ausführungsgesetz

tenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahnguppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.² Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit.

§ 9 Beamtenbeisitzer. (1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte eines Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LDG sein und bei ihrer Bestellung ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts haben.

(2) §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 22 bis 29 VwGO¹⁾ finden auf die Beamtenbeisitzer keine Anwendung.

§ 10 Bestellung der Beamtenbeisitzer. (1) ¹⁾ Die Beamtenbeisitzer werden vom Justizministerium auf fünf Jahre bestellt. ²⁾ Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederbestellung zulässig. ³⁾ Wird während der Amtszeit die Bestellung eines neuen Beamtenbeisitzers erforderlich, so wird dieser nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen sowie die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten im Land sowie die kommunalen Landesverbände können Vorschläge für die zu bestellenden Beamtenbeisitzer unterbreiten.

§ 11 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts. (1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten nichtrichterlich mitgewirkt hat, als Zeuge vernommen wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem seiner Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

§ 12 Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers. Ein Beamtenbeisitzer, gegen den

¹⁾ Nr. 5.